

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Autobahnniederlassung Hamm  
Postfach 1167 · 59001 Hamm

Stadt Münster  
z.H. Herr Besler

48127 Münster

### Autobahnniederlassung Hamm

Kontakt: Frau Peveling  
Telefon: 0 23 81 / 912 - 272  
Fax: 0 23 81 / 912 - 268  
E-Mail: kirsten.peveling@strassen.nrw.de  
Zeichen: 210/30100.330/2.20.03.11 (3163)  
(Bei Antworten bitte angeben.)  
Datum: 05.01.2017

### Lärmsanierung an der B 51 Ihr Schreiben vom 07.11.2016

Sehr geehrter Herr Besler,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 07.11.2016 teilen wir Ihnen mit, dass eine Prüfung auf der Grundlage der sog. Lärmsanierung (Lärmschutz an bestehenden Bundesfernstraßen) gemäß den „Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997“ in Verbindung mit den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90)“ mit der aktuellen Verkehrsbelastung der B 51 durchgeführt wurde. Ein rechtlicher Anspruch auf die Einhaltung bestimmter Immissionsgrenzwerte besteht bei der Lärmsanierung allerdings nicht. Maßnahmen der Lärmsanierung werden allenfalls als freiwillige Leistung des Bundes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt, wenn die zulässigen Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Diese liegen für Wohngebiete bei 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) in der Nacht.

Ich habe auf Ihre Anfrage hin die Lärmsituation im Bereich der Waldweg-Siedlung mit den aktuellen Verkehrsdaten rechnerisch überprüft. Die Berechnung ergibt keine Überschreitung der Tag- und Nachtwerte für das überprüfte Gebiet. Daraus folgt, dass der bestehende Lärmschutzwall seine Funktion vollständig erfüllt und eine Verlängerung zu Lasten des Straßenbaulastträgers nicht in Betracht kommt.

Was die geforderte Geschwindigkeitsbeschränkung für die B 51 anbelangt, wäre dafür die Stadt Münster zuständig. Allerdings kommen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen gemäß Erlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (MBWSV) des Landes NRW von 1994 nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen in Betracht. Dazu gehört, dass die Bebauung für den Verkehrsteilnehmer erkennbar sein muss und nicht weiter als 300 m von Fahrbahnrand entfernt sein darf. Weiterhin ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit nachts auf 80 km/h zu beschränken. Zudem liegen die errechneten Lärm-Mittelungspegel nachts – VORHER – nicht im Grenzbereich des Richtwertes 60 dB(A) für reine und allgemeine Wohngebiete.

Eine Berechnung mit der Geschwindigkeitsbeschränkung nachts auf 80 km/h hat ergeben, dass der Lärmpegel hörbar gemindert werden könnte (ca. 3 dB(A)). Jedoch ist für den Verkehrsteilnehmer weiterhin nicht ersichtlich, warum dieser das Tempolimit in dem Abschnitt einhalten soll, da die Wohnbebauung hinter dem Lärmschutzwall von der Fahrbahn aus nicht sichtbar ist. Des Weiteren wird der Grenzwert von 60 dB(A) bei keinem der Gebäude erreicht, und eine Überwachung der Einhaltung der angeordneten zulässigen Höchstgeschwindigkeit findet in der Regel nicht statt.

Ich hoffe, Sie hiermit ausreichend informiert zu haben. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Kirsten Peveling